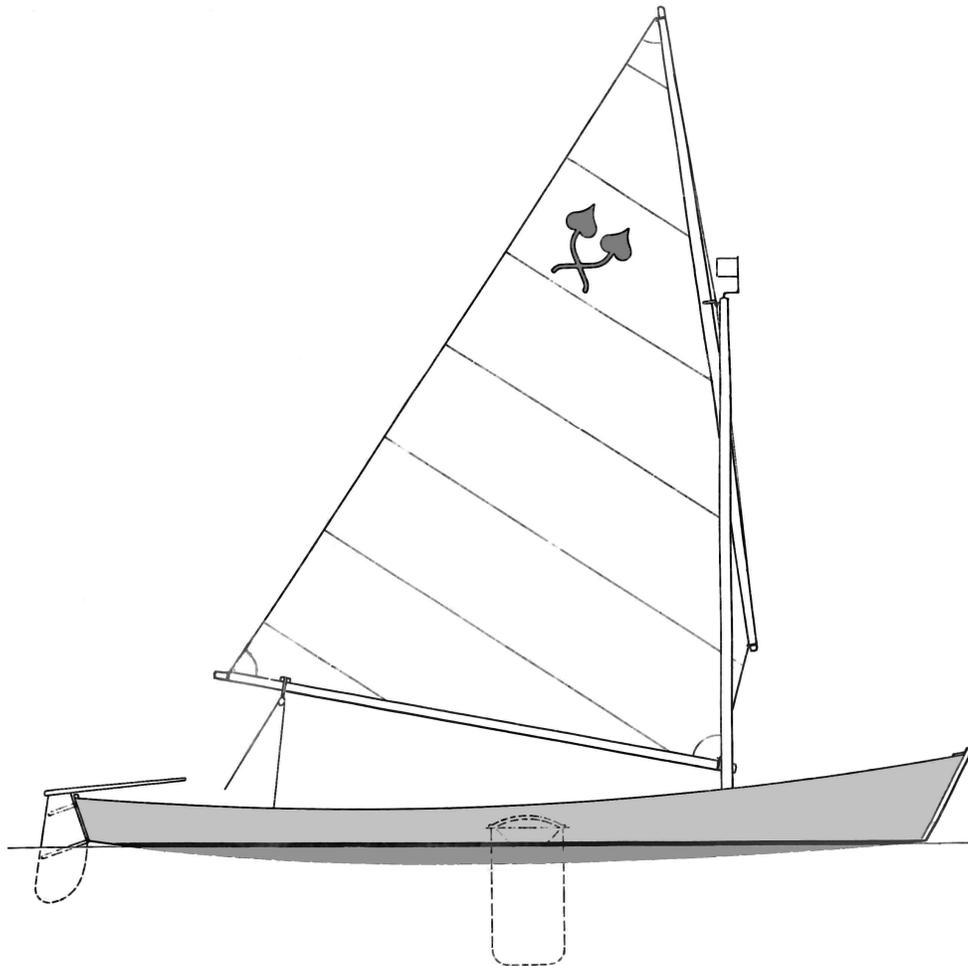


10qm Einheits- Segelplätte Klassenvorschriften 2018



herausgegeben durch die
10qm Einheits- Segelplätte Klassenvereinigung e.V.
Stand 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Regel Inhalt

- 1 ALLGEMEINES
- 2 VERWALTUNG
 - 2.2 Hersteller
 - 2.3 Registrierung und Messbrief
 - 2.4 Vermessung
 - 2.5 Übergangsregeln
 - 2.6 Vermessungsanweisungen
 - 2.7 Identifikationskennzeichen
- 3 BAU- UND VERMESSUNGSREGELN
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Rumpf
 - 3.3 Details der Rumpfkonstruktion
 - 3.4 Beschläge am Rumpf
 - 3.5 Gewicht
 - 3.6 Schwert
 - 3.7 Ruderanlage
 - 3.8 Spieren
 - 3.8.2 Mast
 - 3.8.3 Baum
 - 3.8.4 Gaffel
 - 3.9 Laufendes Gut
- 4 SEGEL
 - 4.2 Segelmacher
 - 4.3 Klassenzeichen
- 5 WETTSEGELBESTIMMUNG
- 6 REPARTUR UND ERHALTUNG

ANHANG A:

Verzeichnis der aktuellen offiziellen Pläne

1 ALLGEMEINES

1.1 Die Konstruktion der 10 qm Einheits- Segelplätte des Wassersportvereins Fraueninsel (WVF), auch genannt Chiemseeplätte oder Plätte, wurde mit dem Bauplan vom 24.11.1932 und dem Segelplan vom 04.11.1932 veröffentlicht. Mit dem neu aufgenommenen Bauplan vom 04.Mai 1954 wurden geringfügige Änderungen und Verbesserungen festgehalten.

1.2 Die Segelplätte ist eine Einheitsklasse. Diese Klassenvorschriften sollen sicherstellen, dass alle Boote in allen Punkten, die die Geschwindigkeit und die Segeleigenschaften beeinflussen, soweit wie möglich gleich sind. Die Vorschriften sind in diesem Sinne auszulegen. Mit Ausnahme der durch diese Regeln ausdrücklich erlaubten Abweichungen müssen alle Boote dieser Klasse in Rumpfform, Bauweise, Gewicht, Takelage, Spieren, Segelplan und Lateralplan einheitlich sein.

Anmerkung: in einer Einheitsklasse muss beachtet werden, dass, solange etwas nicht gemäß den Regeln ausdrücklich erlaubt ist, von einem Verbot auszugehen ist.

1.3 Die Klassenregeln setzen sich aus dem neu aufgenommenen Bauplan vom 04.Mai 1954, dem Segelplan vom 24.11.1932 und diesem Dokument zusammen. Dieses Dokument enthält Klarstellungen, Ergänzungen, Berichtigungen, Toleranzangaben und Empfehlungen zu den Plänen.

Die Pläne können auf Anfrage beim WVF eingesehen werden und können auch auf der Webseite des WVF oder der Klassenvereinigung aufgerufen werden.

1.4 Um technische Verbesserungen zu erproben, die über die Vorschrift hinaus gehen, kann die Klassenvereinigung einzelnen Booten, höchstens 3, Ausnahmegenehmigungen für die Teilnahme an Regatten erteilen. Diese Boote sind nicht zu Meisterschaften zugelassen. Nach genügender Erprobung entscheidet die Klassenvereinigung, ob solche Verbesserungen zu Regatten offiziell zugelassen werden.

1.5 Eine Haftung der Klassenvereinigung aus dieser Vorschrift und Irgendwelcher daraus abgeleiteter Ansprüche ist ausgeschlossen.

1.6 Änderungen der Klassenvorschriften können nur mit 2/3 Mehrheit bei der Klassenvereinigungs-Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

2 VERWALTUNG

2.1 Wo immer in diesen Regeln das Wort „Klassenvorschriften“ verwendet wird, sind damit diese einschließlich des Bauplans vom 04.Mai 1954, des Segelplans vom 24.11.1932 und des Ruderplanes gemeint.

2.2 Hersteller

2.2.1 Der Hersteller ist freigestellt. Eigenbauer, d.h. Personen, die nicht mehr als ein Boot im Jahr ausschließlich für den eigenen Bedarf bauen, sind auch Hersteller.

2.2.2 Ein Hersteller muss zu jedem Rumpf eine schriftliche Erklärung abgeben, das Boot in Übereinstimmung mit den aktuellen Klassenvorschriften gebaut zu haben.

2.2.3 Der Hersteller ist verpflichtet, unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung alle nachweislich beim Bau entstandenen Regelwidrigkeiten auf eigene Kosten zu beseitigen.

2.3 Registrierung und Messbrief

2.3.1 An Klassenwettfahrten dürfen nur Boote mit gültigem Messbrief teilnehmen.

2.3.2 Der Messbrief ist wie folgt erhältlich:

a) Die Segelplatte muss bei einem von der Klassenvereinigung anerkannten Vermesser vermessen werden. Das ausgefüllte Formblatt für die Vermessung und die Herstellererklärung für nach dem 02.Mai 2018 gebaute Segelplatten müssen dem Eigentümer des Bootes ausgehändigt werden.

b) Der Eigentümer beantragt beim Wassersportverein Fraueninsel WVF eine Segelnummer, die im Messbrief eingetragen wird.

2.3.3. Der Messbrief wird ungültig durch

a) Eignerwechsel: In diesem Fall muss der Messbrief bei der Klassenvereinigung eingereicht werden, zusammen mit einer Erklärung des Voreigners, dass am Boot keine Veränderungen vorgenommen wurden, die gegen die Klassenvorschriften verstoßen.

b) Abweichungen des Bootes von den im Messbrief angegebenen Daten und den Klassenvorschriften. Die Wiederherstellung des regelgerechten Zustandes ist im Zweifelsfall durch einen anerkannten Vermesser zu bestätigen.

2.3.4 Bei Rümpfen, deren Messbrief verloren gegangen ist, kann die Klassenvereinigung einen Ersatzmessbrief ausstellen. Wenn die Plakette noch am Rumpf befestigt ist, ist kein Vermessungsnachweis notwendig.

2.3.5 Ungeachtet aller hier aufgeführten Regeln hat die Klassenvereinigung unter Abgabe einer schriftlichen Begründung das Recht, die Ausstellung eines Messbriefes zu verweigern oder einen Messbrief einzuziehen.

2.4. Vermessung

2.4.1 Die Vermessung darf nur durch einen von der Klassenvereinigung anerkannten Vermesser vorgenommen werden. Dieser protokolliert die Vermessungsergebnisse im Formblatt und unterzeichnet gegebenenfalls die Erklärung, dass alle Teile mit den Klassenvorschriften übereinstimmen. Nach der Vermessung muss die Vermessungsplakette am Spiegel anbracht werden

2.4.2 Die Ausstellung des Messbriefes kann verweigert werden, auch wenn einzelne Regeln der Klassenvorschriften erfüllt sind.

2.4.3 Ein Vermesser darf keine Rümpfe, Spieren, Segel oder Ausrüstungsteile vermessen, die von ihm selbst hergestellt wurden, an deren Vertrieb er interessiert ist, die ihm gehören oder an denen er ein begründetes Interesse hat.

2.4.4 Der Vermesser ist in keiner Weise hinsichtlich der vorliegenden Klassenvorschriften und der Richtigkeit der Messungen rechtlich haftbar, es dürfen keine daraus erwachsenen Forderungen an ihn in Betracht gezogen werden.

2.4.5 Alle Rümpfe müssen den derzeit gültigen Regeln entsprechen. Rümpfe, die vor dem 01.Mai 2018 fertiggestellt wurden und die nicht in allen Einzelheiten den Maßangaben der Pläne nach Punkt 1.1 und den Ergänzungen nach Punkt 1.3 entsprechen haben Bestandsschutz mit Ausnahme der Übergangsregeln nach Punkt 2.5.

2.4.6 Segelplätten, die nach dem 02.Mai 2018 fertiggestellt werden müssen in allen Einzelheiten den aktuell gültigen Klassenvorschriften entsprechen.

2.4.7 Beschläge, Spieren, Segel und andere Ausrüstungsgegenstände müssen für alle Segelplätten den derzeit gültigen Regeln entsprechen mit Ausnahme der Übergangsregeln nach Punkt 2.5.

2.4.8 Nach der Erstvermessung ist der Eigner verantwortlich für die Einhaltung der Klassenvorschriften.

2.4.9 Neue oder geänderte Segel müssen von einem anerkannten Vermesser für Segel vermessen und am Segelhals gestempelt oder gezeichnet sowie mit dem Vermessungsdatum versehen sein.

2.5 Übergangsregeln

2.5.1 Alle Rümpfe, die vor dem 01.05.2018 fertiggestellt wurden, müssen folgenden Punkten entsprechen:

- (a) Länge des Bodens zwischen 5700mm und 5990mm
- (b) untere Breite von Spant 2 zwischen 880mm und 920mm
- (c) Gewicht nach KV 3.5
- (d) Bordleiste nach KV 3.3.16

2.5.2 Spieren, die vor dem 01.05.2018 fertiggestellt wurden dürfen bis zum 31.12.2022 weiterverwendet werden. Ausgenommen sind daran montierte Beschläge.

2.5.3 Segel, die vor dem 01.05.2018 fertiggestellt wurden, müssen bis zum 31.12.2019 soweit geändert werden, dass deren Fläche nicht größer als 10,08m² ist.

2.6 Vermessungsanweisungen

Sofern durch diese Regeln nicht geändert, finden die Vermessungsvorschriften von World Sailing Anwendung.

2.7 Identifikationskennzeichen

2.7.1 Das Klassenzeichen besteht aus gekreuzten Lindenblättern in schwarz oder blau und muss in Form und Größe dem Muster entsprechen, das von der Klassenvereinigung erhältlich ist.

2.7.2 Die Vermessungsplakette als ein dauerhaft befestigtes Schild muss lesbar, deutlich sichtbar und dauerhaft auf der Innenseite des Spiegels angebracht sein.

2.7.3. Die vom Wassersportverein Fraueninsel WVF der Segelplatte zugeteilte Unterscheidungsnummer ist in ca. 3 cm großen Ziffern gut sichtbar auf der Innenseite des Spiegels einzubrennen, einzuschneiden oder einzugravieren. Die im Segel gefahrene Nummer und die im Rumpf angebrachte Nummer müssen identisch sein.

2.7.4 Das Segel muss wie in Klassenvorschrift (KV) 2.4.9 dargelegt, gekennzeichnet sein.

2.7.5 Alle Kennzeichen, Plaketten, Markierungen und Nummern müssen deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein.

3. BAU- UND VERMESSUNGSREGELN

3.1 Allgemeines

3.1.1 Alle Boote müssen in Übereinstimmung mit den Klassenvorschriften (siehe auch KV 2.1) gebaut werden. Maße und Form des Rumpfes müssen dem neu aufgenommenen Bauplan vom 04.Mai 1954 entsprechen und innerhalb der genannten Toleranzen liegen. Alle Materialien müssen in den Klassenregeln vorgegeben sein, wobei Titan und Faserverstärkungen verboten sind.

3.1.2 Das Gewicht des Bootes zu konzentrieren ist verboten.

3.2 Rumpf

3.2.1 Der Rumpf muss aus Massivholz in diesen Holzarten hergestellt sein:

Holzart	Verwendung	Stärke	
		Empfehlung	mindestens
Fichte, Föhre, Okoume und andere Holzarten mit vergleichbarem spezifischem Gewicht	Boden	28mm	25mm
	Bordwände	20mm	18mm
Lärche, Mahagoni, Sipo, Sapeli und andere Holzarten mit vergleichbarem spezifischem Gewicht	Boden	21mm	19mm
	Bordwände	15mm	14mm
Lärche, Eiche, Mahagoni, Sipo Sapeli und andere Holzarten mit vergleichbarem spezifischem Gewicht	Spanten Spiegel Steven innen und außen		

Für alle anderen Bauteile ist die Holzart freigestellt.

3.2.2 Vermessungsregeln Rumpf (siehe auch KV 3.1)

3.2.3 Soweit in diesen Klassenvorschriften, den Plänen, den vorliegenden Regeln und Vermessungsformblättern nicht anders vorgeschrieben, müssen die Toleranzen ± 10 mm betragen. Materialstärken und Querschnitte sind Mindestmaße.

höchstens 12 mm abgerundet sein.

3.3.6 Ein Überstand des Bodens von 10mm, parallel zum Spiegel gemessen, ist erlaubt.

3.3.7 Eine Mastbank an der Stelle, wie im Plan dargestellt, muss fest eingebaut werden.

3.3.8 Das Mastloch in der Mastbank muss ungefähr kreisförmig sein mit mindestens 85mm Durchmesser. Ein Verschleißschutz darf am Loch angebracht werden. Die Mitte des Lochs muss 25mm vor Vorderkante von Spant 4 rechtwinklig zur Basislinie auf der Mitschiffslinie liegen.

3.3.9 Außer wie in diesen Klassenvorschriften und -regeln aufgeführt, sind Löcher über 15mm Durchmesser und Ausschneidungen in Bordleiste, Schwertkasten, Spanten, Mastbank verboten (siehe auch KV 1.2).

3.3.10 Die Speigatten in den Spanten müssen einen Radius von 25mm haben.

3.3.11 (a) Die Abmessungen der Spanten müssen eingehalten werden mit Toleranz +/- 10mm. Es gelten nicht die Schmiegenwinkel aus dem Plan. An den Kanten der Spanten dürfen Fasen von ca. 10 mm genommen werden.

(b) Die Spanten müssen aus Massivholz mit einem Nennquerschnitt von 70 x 46 mm bestehen. Die Höhe wird auf der hohen Seite gemessen. Unter der Bordleiste darf die Höhe auf 35mm verringert werden

(c) Die untere Breite von Spant 2 ist 900mm +/-10mm.

(d) Spanteisen verzinkt oder nichtrostender Stahl müssen eingestemmt und verschraubt werden.

(e) Die Höhe der Bordwand am vorderen Ende den Bodens ist 570mm +/-10mm und wird senkrecht über Unterkante Boden entlang der Bordwand außen gemessen.

3.3.12 Der Winkel vom Steven zum eingespannten Boden beträgt $125^{\circ} \pm 1^{\circ}$, der Winkel vom auf den Boden aufgesetzten Spiegel zum gestreckten Boden beträgt $113^{\circ} \pm 1^{\circ}$. Es gelten nicht die Schmiegenwinkel aus dem Plan.

3.3.13 Bordwände dürfen glatt oder geklinkert ausgeführt werden.

3.3.14 Die Vorderkante des Innenstevens darf maximal 10mm breit sein. Das Rohmaß 70/45mm ist eine Bauempfehlung, keine Regel.

3.3.15 Rumpfboden und Bordwände müssen durchgehend von jeweils gleicher Nennstärke sein. Ausgenommen die Bordwände bei geklinkerter Bauweise im Bereich der Überplattung.

3.3.16 Die Breite der Bordleiste von Außenkante Bordwand darf bei halber Bootslänge maximal 75mm breit sein, gegen Enden auf maximal 65mm verlaufend. Die Stärke muss mindestens 18mm sein. Die Innenkante darf oben abgerundet werden.

3.3.17 Die Scheuerleiste mit 15mm Stärke und 25mm Breite darf abgerundet werden.

3.3.18 Ein oder zwei Paar Sitzbankauflagen sind erlaubt für herausnehmbare Sitzbänke, die nicht mitgeführt werden müssen.

3.3.19 Ein oder zwei Paar Ruderbuchsen statt Ruderstifte in der Bordleiste mit Verstärkungshölzern sind erlaubt

3.3.20 Die in den Plänen dargestellten Abmessungen von Spanten, Bänken, Hölzern und Leisten müssen eingehalten werden.

3.3.21 Die Art der Verbindung von Holzteilen ist freigestellt wie z.B. leimen, nageln, nieten, schrauben.

3.3.22 Die im Plan genannten Metallteile dürfen und sollen aus korrosionsbeständigem Material sein.

3.3.23 Die Ausführung und Befestigung der Metallstange unter der Mastbank ist freigestellt, diese kann auch entfallen.

3.3.24 Von nicht bemaßten, aus dem Plan genommenen Abmessungen ist die Toleranz +/-10mm.

3.3.25 Der Stemmbalken an Spant 2 muss mit der Balkenbucht nach oben eingebaut sein. Der Querschnitt ist freigestellt.

3.4 Beschläge am Rumpf

3.4.1 Ein frei gestalteter Stevenbeschlag mit Griff oder Auge und Stevenband muss so fest angebracht sein, damit er im Notfall zum Abschleppen geeignet ist. Das Band soll bis 70mm auf den Boden geführt sein.

3.4.2 Die folgenden Beschläge sind erlaubt:

(a) Schotring mit Block bzw. Blöcken.

(b) Fußblock oder Blöcke zwischen Spant 1 und Spant 2 einschließlich.

(c) Knarrblock für die Großschot

(d) Klampen an Spant 1 und Spant 2

(e) Schotklemmen

(f) Ausreitgurte für Steuermann und Mannschaft mit Gummistrops zum Anheben der Ausreitgurte vom Rumpfboden.

(g) Mastfuß: das Maß rechtwinklig zur Mitschiffslinie muss 50mm sein, in Längsrichtung 50mm bis 90mm. Eine Verstellung, Bedienung und Belegung darf nur direkt am Mastfuß erfolgen. Der Mast darf keine Möglichkeit haben, sich im Mastfuß um mehr als 3 mm in Querrichtung zu bewegen. Der Mastfuß darf während einer Wettfahrt nicht verstellt werden. Ein Verschleißschutz ist erlaubt wenn der Mast auf dem Boden aufsteht.

(h) Halterungen für Wasserflaschen, Essensbehälter oder andere persönliche Ausrüstungen, die zum Wiegen des Rumpfes demontierbar sein müssen.

3.4.3 Die nachfolgend aufgeführten Teile und weitere, nicht ausdrücklich in diesen Klassenregeln genannten Teile sind verboten:

- (a) Großschotwagen, Schienen oder Traveller
 - (b) Selbstlenzer und Bilgenpumpen
 - (c) Deck- oder Spritzbezüge aller Art
 - (d) Vorrichtungen, die dem Steuermann beim Ausreiten hilft oder helfen könnte.
- Jegliche Beschläge, die ganz oder teilweise aus Titan oder Kohlefaser bestehen

3.5 Gewicht

3.5.1 Das Gewicht des Rumpfes in trockenem Zustand, einschließlich:

- fest am Heckspiegel angebrachten Ruderbeschlägen,
- Ausreitgurte (ohne entfernbare Polster oder Schutzhüllen) und zugehörigen Befestigungen,
- Mastfuß,
- dauerhaft angebrachten Beschlägen;

ausschließlich:

- Ausgleichsgewichten,
 - Blöcken,
 - Großschot,
 - Vorleine,
 - Sessen, Schöpfer, Ösfässer, Pützen,
 - Paddel, Ruder
 - Mast, Baum, Gaffel, Segel
 - Bodenbretter, Roste
 - Steuerruder
 - Schwert
 - Kompass (inklusive Halterung, wenn vorhanden),
 - Halterungen für Wasserflaschen, Essensbehälter und andere persönliche Ausrüstungen und Befestigungen,
 - alle anderen nicht ausdrücklich erlaubten Dinge
- darf nicht weniger als 150 kg betragen.

3.5.2

Wenn das Gewicht des Rumpfes unter den Bedingungen wie in KV 3.5.1 beschrieben, weniger als 150 kg ist, müssen Ausgleichsgewichte aus Holz angebracht werden, so dass der Rumpf nicht weniger als 150 kg wiegt. Die Ausgleichsgewichte müssen befestigt werden auf halber Höhe je zur Hälfte vor Spant 4 im Bug und hinter Spant 1 im Heck. Die Ausgleichsgewichte dürfen während einer Wettfahrt weder entfernt noch verändert werden, ohne dass das Boot erneut von einem offiziellen Vermesser gewogen wird. Die Ausgleichsgewichte müssen mit ihrem Gewicht markiert und im Messbrief eingetragen sein.

3.6 Schwert

3.6.1 Das Schwert muss entweder aus Eisen, Stahl, Edelstahl oder Aluminium hergestellt sein.

3.6.2 Das Schwert muss eine rechteckige, flache Form haben. Die unteren Ecken müssen mit einem Radius von 100 mm (± 5) abgerundet sein. Im Bereich des Schwertkastens darf das Schwert dreieckig ausgeschnitten sein. Auf halber Breite dürfen zwei Löcher zur Höhenfeststellung gebohrt sein.

3.6.3 Die Mindeststärke des Schwertes ist 5 mm. Verjüngungen sind auf dem unter dem Bootsboden hervorstehenden Teil innerhalb 40 mm von der Kante erlaubt.

3.6.4 Die Gesamtlänge des Schwertes ohne Griff muss 1000mm (- 5), die Breite 500 mm (- 5) betragen.

3.6.5 Am Schwert oben muss ein Griff aus dem gleichen Material wie die Fläche des Schwertes dauerhaft verbunden sein.

3.6.6 Zur Höhenfeststellung kann am Schwertkasten ein Stift befestigt werden. Eine Sicherungsleine vor Verlust des Schwertes muss angebracht werden.

3.7 Ruderanlage

3.7.1 Das Ruder muss wie nachfolgend beschrieben, entweder aus Holz oder Sperrholz hergestellt sein. Ein Senkruder aus Aluminium 6mm stark, Holz und Sperrholz ist erlaubt.

3.7.2 Der Umriss des Ruderblattes muss in den des Planes von 1932 passen.

3.7.3 Die Dicke des Ruderblattes soll 20 mm \pm 2mm betragen. Eine Profilierung auf der unter Wasser liegenden Fläche ist erlaubt.

3.7.4 Die Pinne muss aus Holz sein, muss mindestens 1000 mm lang sein und muss mit dem Ruderblatt fest verbunden sein. Pinnenausleger und Schnurverlängerung ist erlaubt.

3.7.5 Ein Senkruder in gleicher Fläche ist erlaubt. Das Ruderblatt muss während der Wettfahrt in der unteren Stellung festgesetzt sein.

3.7.6 Die Ruderanlage, bestehend aus Ruderblatt, Pinne und Pinnenausleger, muss schwimmfähig sein.

3.7.7 Es müssen zwei Lagerzapfen am Ruder angebracht sein im gleichen Abstand zur Vorderkante.

3.7.8 Das Ruder muss so am Spiegel angebracht sein, dass es sich während einer

Kenterung nicht vom Rumpf lösen kann. Dazu muss eine geeignete Sicherung angebracht sein. Bei Senkruder aus Aluminium müssen zwei unabhängige Sicherungen angebracht sein.

3.7.9 Die Rudervorderkante darf nicht mehr als 40 mm Abstand zum Spiegel haben und muss dazu parallel sein.

3.8 Spieren

3.8.1.1 Die Spieren müssen aus massivem Holz gefertigt sein. Verleimte Spieren sind erlaubt, hohle Spieren sind verboten.

3.8.1.2 Für die Beschläge der Spieren darf Metall und Kunststoff verwendet werden.

3.8.1.3 Im Berührungsbereich von Mast und Baum darf am Mast auf eine Länge von 300mm und dem halben Umfang ein Schutzmaterial verwendet werden. Dieses Material darf die Steifigkeit des Mastes nicht verstärken.

3.8.2 Mast

3.8.2.1 Das Mastprofil muss annähernd rund sein. Der Durchmesser des Mastes muss auf Höhe der Mastbank 80mm bis 85mm sein, verlaufend bis zum Top auf 55mm bis 60mm. Eine Verjüngung unter der Mastbank ist erlaubt.

3.8.2.2 Mindestgewicht 9,5kg, ein Korrekturgewicht ist auf Höhe des bestehenden Gewichtsschwerpunktes dauerhaft anzubringen.

3.8.2.3 Der Mast muss am unteren Mastende einen Vierkant mit 50 x 50mm zur Führung im Mastfuß aufweisen.

3.8.2.4 Die Gesamtlänge des Mastes darf 4200 mm nicht überschreiten.

3.8.2.5 Stehendes Gut jeder Art ist verboten.

3.8.2.6 Der Mast muss ein Loch quer zur Mitschiffslinie zur Durchführung des Falls besitzen. Die Unterseite des Fallochs darf maximal 80mm unter dem Masttop sein. Ein Verschleißschutz auf der Unterseite des Lochs darf im Mast eingesetzt sein.

3.8.2.7 Ein festes oder höhenverstellbares Auge seitlich zur Mitschiffslinie als Anschlagpunkt des Reffers muss am Mast angebracht sein. Eine Höhenverstellung, Bedienung und Belegung darf nur direkt am Mast erfolgen. Auf der gegenüberliegenden Seite kann ein Beschlag zur Belegung des Falls angebracht sein.

3.8.2.8 Am Masttopp darf ein Windanzeiger angebracht werden.

3.8.2.9 Eine geeignete Sicherung muss angebracht sein, die verhindert, daß der Mast bei einer Kenterung aus dem Mastfuß rutschen kann.

3.8.3 Baum

3.8.3.1 Der Baum muss zwischen den Messmarken annähernd rund einen Durchmesser von 55mm bis 60mm aufweisen. Außerhalb der Messmarken ist die Ausführung freigestellt. Das Liek wird in einer Keep geführt.

3.8.3.2 Mindestgewicht 4,0kg, die Position eines Korrekturgewichtes ist freigestellt aber dauerhaft anzubringen.

3.8.3.3 Der Abstand zwischen den Innenkanten der Messmarken ist 3550mm. Die Gesamtlänge des Baumes ist frei.

3.8.3.4 Die Möglichkeit zum Reffen ist vorgeschrieben. Form und Art des Reffers ist freigestellt. Der Anschlagpunkt des Reffers muss innerhalb der vorderen 100mm angebracht sein.

3.8.3.5 Am Baum müssen Messmarken von mindestens 10 mm Breite angebracht werden, die sich farblich deutlich vom Baum absetzen und während der Wettfahrt deutlich sichtbar sind. Sie müssen mit einer geritzten Linie dauerhaft markiert sein.

3.8.3.6 Am Baum oder einer Endkappe soll eine Vorrichtung zur nicht verstellbaren Befestigung des Segelhalses innerhalb der vorderen 100mm angebracht sein. Die Hinterkante der Messmarke muss vor dieser Vorrichtung angebracht sein.

3.8.3.7 Am Baum darf eine Klemme nicht weiter als 300 mm von der Nock entfernt zum Festsetzen des Liekstreckers angebracht werden. Es dürfen keine Blöcke verwendet werden.

3.8.3.8 Die Befestigung von Großschot oder Großschotblock am Baum muss mit einem Schotring erfolgen.

3.8.3.9 Es dürfen keinerlei Beschläge, Takelage oder andere Vorrichtungen, die der Kontrolle der Baumposition am Mast dienen oder dienen können, verwendet werden, mit Ausnahme der in diesen Klassenvorschriften vorgeschriebenen oder erlaubten Dinge.

3.8.4 Gaffel

3.8.4.1 Der Querschnitt der Gaffel am Fallanschlagpunkt muss oval zwischen 65 x 40mm und 70 x 45mm sein, zu den Messmarken verlaufend bis zu einem Durchmesser von 40mm bis 45mm. Das Liek wird in einer Keep geführt. Der freigestellte Fallanschlagpunkt ist 2500mm (+/-10mm) über der unteren Messmarke befestigt. Außerhalb der Messmarken ist die Ausführung freigestellt.

3.8.4.2 Mindestgewicht 4,5kg, ein Korrekturgewicht ist auf Höhe des Fallanschlagpunktes dauerhaft anzubringen.

3.8.4.3 Der Abstand zwischen den Innenkanten der Messmarken ist 4650mm. Die

Gesamtlänge der Gaffel ist frei. An einem Ende darf eine nicht verstellbare Vorrichtung zur Befestigung des Auges angebracht sein.

3.8.4.4 An der Gaffel müssen Messmarken von mindestens 10 mm Breite angebracht werden, die sich farblich deutlich absetzen und während der Wettfahrt deutlich sichtbar sind. Sie müssen mit einer geritzten Linie dauerhaft markiert sein.

3.8.4.5 An der Gaffel darf eine Klemme nicht weiter als 300 mm von der Nock entfernt zum Festsetzen des Liekstreckers angebracht werden. Es dürfen keine Blöcke verwendet werden.

3.8.4.6 Ein Hahnepot/Jumpstag, geführt durch den Fallanschlagpunkt, ist erlaubt. Eine Verstellung, Bedienung und Belegung außerhalb der Gaffel selbst ist nicht erlaubt.

3.8.4.7 Schiften der Gaffel ist nicht erlaubt

3.8.4.8 Am Top der Gaffel darf ein Windrichtungsanzeiger angebracht werden.

3.9 Laufendes Gut

3.9.1 Die Großschotführung ist freigestellt.

3.9.2 Ein Baumniederholer oder Bullenstander ist nicht erlaubt.

3.9.3 Ein Fall aus Tauwerk wird auf der dem Mastauge gegenüberliegenden Seite belegt. Der Beschlag ist freigestellt. Eine Feineinstellung ist nicht erlaubt. Das Fall kann nach achtern umgelenkt und nicht weiter hinten als am Schwertkasten belegt werden.

4 SEGEL

4.1.1 Wenn in diesen Regeln nicht anders bestimmt, muss das Segel zum Zeitpunkt der Erstvermessung den gültigen Klassenvorschriften entsprechen.

4.1.2 Alles, was nicht ausdrücklich in diesen Vorschriften erlaubt ist, ist verboten. Siehe auch KV 1.2

4.1.3 Das Vorliek und das Unterliek dürfen nicht über die Innenkanten der Messmarken gezogen werden.

4.1.4 Das Segel muss in Übereinstimmung mit den derzeit gültigen „World Sailing Ausrüstungsvorschriften Segeln“ hergestellt und vermessen werden, ausgenommen sind die in diesen Klassenvorschriften enthaltenen Abweichungen. Alle Maße müssen entlang der Oberfläche des Segels genommen werden und Liektaue sowie Segelsäume einschließen.

4.1.5 Das Segeltuch muss einheitlich aus einlagigem gewebtem Material hergestellt sein. Die Tuchfasern müssen aus naturfarbener Baumwolle oder weißem Polyester sein.

4.1.6 Erlaubt ist Nähen, Kleben, Liektaue, Saumbänder, Liekschnur mit Belegung, Flatterverstärkungen, zwei Fenster, Segelmacher-Logo, Trimmfäden, Ösen, Kauschen.

4.1.7 Verstärkungen sollen aus gewebtem Material beliebiger Stärke gemacht sein. Die Tuchfasern müssen aus naturfarbener Baumwolle oder weißem Polyester hergestellt werden.

4.1.8 **Abmessungen**

		maximal
1	Achterliek	5700mm
2	Gaffelliek	4650mm
3	Diagonale	3700mm
4	Vorliek	850mm
5	Unterliek	3550mm
6	Fensteröffnung	0,5m ²
7	Kopfbreite	55mm

4.1.9 Ein von der Klassenvereinigung anerkannter Vermesser für Segel zertifiziert das Segel am Segelhals und datiert und markiert das Segel.

4.2 Segelmacher

4.2.1 Es ist keine Lizenz erforderlich.

4.3 Klassenzeichen

4.3.1 Das Klassenzeichen muss den Abmessungen in KV 2.8.1 entsprechen. Klassenzeichen müssen auf gleicher Höhe rechtwinklig zum Achterliek Rückseite an Rückseite auf beiden Seiten des Segels angebracht werden. Die Nummern müssen in zwei Reihen darunter angebracht werden, wobei die Nummern auf der Steuerbordseite über den Nummern auf der Backbordseite anzubringen sind.

5 Wettsegelbestimmungen

5.1 Diese Klassenvorschrift ist bindend für alle Wettfahrten. Wettfahrttausschüsse sind nicht berechtigt, von dieser Vorschrift abzuweichen.

5.2 Vermessungsproteste können mit der Ausschreibung, von der Wettfahrtleitung oder dem Regattakomitee nicht ausgeschlossen werden.

5.3 Jeder Eigner ist verpflichtet, sein Boot bei Kontrollvermessungen dem Vermesser vorzuführen.

5.4 Die Besatzung darf aus einer oder zwei Personen bestehen. Die Anzahl der Besatzungsmitglieder an Bord muss bei der Registrierung gemeldet und während der Dauer aller Wettfahrten eingehalten werden.

5.5 Hängehosen sind erlaubt, sie dürfen jedoch nicht mit dem Boot verbunden sein und keine Versteifungen besitzen die das Kniegelenk versteifen können. Ausreithilfen, die außerhalb der Scheuerleiste an Körper oder Kleidung angreifen, sind verboten.

5.6 Während der Wettfahrt muss sich die folgende Ausrüstung an Bord befinden:

- a) Eine oder mehrere Sessen, Schöpfer, Ösfässer, Pützen
- b) Eine schwimmfähige Leine von mindestens 8 mm Durchmesser und einer Mindestlänge von 15m
- c) ein Paddel
- d) Schwimmwesten für jedes Besatzungsmitglied

5.7 Ein Anker braucht nur dann mitgeführt zu werden, wenn es die Segelanweisung vorschreibt.

5.8 Solange Rumpf, Segel, Mast, Baum, Gaffel, Ruder oder Schwert nicht durch Beschädigung unbrauchbar wird, darf während einer Regatta oder Wettfahrtserie keines der Teile gewechselt werden. Jeder Wechsel der Ausrüstung muss durch das jeweilige Regattakomitee genehmigt werden.

5.9 Mit Ausnahme von Zeitnehmern, Fotoapparaten und Videokameras sowie von elektronischen Kompassen sind elektronische Geräte während einer Wettfahrt an Bord verboten. Die elektronischen Kompassse dürfen nur Kompasskurse anzeigen, sie dürfen keine taktischen Hinweise darstellen.

6 Reparatur und Erhaltung

Zur Reparatur und Erhaltung des Rumpfes sind flächige Aufleimungen in der gleichen Holzrichtung und außen eine Beschichtung mit Glasfaser erlaubt.

ANHANG A

Bauplan	1932
Segelplan	1932
Bauplan neu aufgenommen	1954
Ruderplan	

Gültig ab: 02. Mai 2018